Berücksichtigung der Systematisierung unseres Rechts — als Bezugspunkte für die Bildung von Arten der Rechtsverletzungen.

Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten

Die schwerwiegendste Art von Rechtsverletzungen, weil durch sie elementare Regeln des Zusammenlebens negiert werden, sind die Straftaten, die wiederum als soziale Erscheinung stark differenziert sind.

Die schwersten kriminellen Rechtsverletzungen sind die *Verbrechen* (vgl. § 1 Abs. 2 StGB). Sie rufen bereits als Einzeltat bewußt schwere und schwerste negative Folgen oder Gefahrenzustände hervor und derjenige, der ein Verbrechen begeht, erschüttert objektiv und subjektiv seine Beziehungen zur Gesellschaft auf das schwerste. Im StGB wird entsprechend den spezifischen Ursachen und den Angriffsrichtungen der Verbrechen unterschieden.

Die erste Art von Verbrechen — Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen — ist Bestandteil und Ergebnis der aggressiven imperialistischen Kriegs-, Eroberungs- und Unterdrückungspolitik (§§ 85 bis 95 StGB). Sie stehen im antagonistischen Widerspruch zur gesamten friedliebenden Menschheit und besitzen zunehmend internationalen Charakter.

Die Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik — Staatsverbrechen — (§§96 bis 111 StGB) sind Ausdruck und Bestandteil der vom imperialistischen Weltsystem betriebenen Hetz- und Wühltätigkeit gegen die DDR und die anderen sozialistischen Staaten. Sie stellen ihrem Charakter nach eine von außen inspirierte oder organisierte staatsfeindliche Tätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten dar und sind deshalb konterrevolutionär-interventionistische Verbrechen.

Die Verbrechen der allgemeinen Kriminalität — z. B. § 112 (Mord), § 113 (Totschlag), § 162 (verbrecherischer Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums), § 164 (verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums) und § 181 StGB (verbrecherischer Diebstahl und Betrug zum Nachteü persönlichen und privaten Eigentums) — unterscheiden sich in ihrer sozialen Qualität von den oben genannten Verbrechen. Sie sind nicht unmittelbar von imperialistischen Agenturen inspiriert oder organisiert. In ihnen drücken sich jedoch oft die Existenz und die Einflußnahme des imperialistischen Systems aus.

Das soziale Wesen der Verbrechen der allgemeinen Kriminalität besteht darin, daß der Täter eine gesellschaftsgefährliche Handlung begeht, durch die das Zusammenleben der Bürger, das Verhältnis der Bürger zum Staat und zur Gesellschaft, die Rechte und Interessen der Bürger schwer beeinträchtigt und damit der Entwicklung von Beziehungen sozialistischen Typs schwerer Schaden zugefügt wird. Alle anderen Rechtsverletzungen sind keine Verbrechen.

Etwa 90 Prozent — eine seit Jahren konstante Zahl — der Rechtsverletzungen krimineller Natur sind *Vergehen* (§1 Abs. 2 StGB). Sie umfassen die gesamte leichte und weniger schwere Kriminalität, deren bestimmende Eigenschaft — im Unterschied zu den Verbrechen, die gesellschaftsgefährlich sind — die *Gesell Schaftswidrigkeit* ist. Vergehen resultieren aus dem Wirken der mannigfaltigen materiellen und ideellen Überreste der Vergangenheit in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen; aus dem Zurückbleiben einzelner Menschen hinter den gesellschaftlichen Anforderungen, ihrer mangelnden Integration in die sozialistische Gesellschaft. Diese Handlungen werden durch die vielfältigen Einflüsse des imperialistischen Systems ständig genährt oder neu belebt. Vergehen führen